

Satzung des Vereins

Lebenskunst e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr,

- (1) Der Verein trägt den Namen Lebenskunst e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ahornstr. 7, 64625 Bensheim
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung, der Erziehung und der Gesundheit.

Durch Vortragsreihen mit Referenten aus den Gebieten Religion, Philosophie, Psychologie, Erziehung und Gesundheit, soll den Menschen Hilfestellung zur Bewältigung der vielfältigen und schwierigen Herausforderungen des täglichen Lebens in Familie und Beruf und der Gesellschaft allgemein gegeben werden und sie persönlich stärken. Der stetig fortschreitenden Entmenschlichung und dem wachsenden psychischen Druck in vielen Bereichen, die eine Gefahr für Charakterfestigkeit und Selbstbewußtsein bedeuten, soll entgegengewirkt werden, mit dem Ziel, den Menschen Selbstsicherheit und Courage im Umgang mit den Widrigkeiten ihres Umfeldes und ihrer Lebenssituation zu verleihen. Den Eltern sollen Wege zu einer Erziehung ihrer Kinder aufgezeigt werden, die sie befähigen, den augenscheinlich negativen Entwicklungen der Jugend gegensteuern zu können.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Finanzmittel dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Durch Vorstandsbeschluss dürfen jedoch Mitgliedern Vergütungen für deren über das Normale hinausgehende besonders große Engagement gewährt, sowie entstandene Aufwendungen ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, oder Tod.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder sich mit seinem Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, für mehr als 2 Monate in Verzug befindet, kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ihm ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Gründungsmitglieder beschließen, den ersten Beitrag wie folgt festzusetzen:
- Erwachsene und juristische Personen 120,00 Euro jährlich
 - Studenten und Schüler 60,00 Euro jährlich
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren zu folgenden Zeitpunkten erhoben:
- bei Neueintritt sofort und zeitanteilig für das Jahr
 - ab dem Folgejahr jeweils zum 01. März

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeitsbereichen:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

Er vertritt den Verein und führt dessen Geschäfte.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird gesondert gewählt.
- (3) Vorstandssitzungen finden viermal jährlich, jeweils zum Ende eines Vierteljahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich / per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 2 Wochen. Der Vorstand ist mit 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse ausnahmsweise und auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Diese Beschlüsse sind ausschließlich schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, bis spätestens zum 31. März, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung in der Zeitung "Bergsträßer Anzeiger" zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiung,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,--
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bensheim, den

(Unterschriften)